



**Satzung des Marktes Bad Steben über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtung sowie für damit
in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung – FGS)**

[80.20]

vom 02. Dezember 2025

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Bad Steben folgende Satzung:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§ 4)
- b) sonstige Gebühren (§ 5)

§ 2 Gebührentschuldner

(1) Gebührentschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührentschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

II. EINZELNE GEBÜHREN

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für die Dauer von 20 Jahren für

a) eine Einzelgrabstätte (1 Grabstelle für Sarg; 2 Grabstellen für Urnen)	600,00 Euro
b) eine Doppelgrabstätte (2 Grabstellen für Sarg; 4 Grabstellen für Urnen)	1.200,00 Euro
c) eine Gruft-Grabstätte (3 Grabstellen für Sarg; 6 Grabstellen für Urnen)	2.500,00 Euro
d) eine Kindergrabstätte	280,00 Euro
e) eine Urnenerdgrabstätte	600,00 Euro
f) eine Urnenerdgrabstätte für anonyme Bestattungen	210,00 Euro
g) eine Urnennischengrabstätte (Urnenwand)	1.375,00 Euro
h) Grab im Urnenstelenfeld (halbe Hülse für eine Urne)	600,00 Euro
i) Grab im Urnenstelenfeld (ganze Hülse für zwei Urnen)	1.200,00 Euro

(2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Betrag in anteiliger Höhe gem. Absatz 1 erhoben.

(3) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu errichten.

§ 5 Sonstige Gebühren

(1) Die allgemeine Gebühr je Bestattung beträgt **200,00 Euro**.

(2) Für die Nutzung der Aussegnungshalle einschließlich Reinigungspauschale wird eine Gebühr in Höhe von **200,00 Euro** erhoben.

(3) Der Zuschlag für die Heizung in der Aussegnungshalle im Zeitraum 01. Oktober bis 30. April beträgt **100,00 Euro**.

(4) Die Kosten für die Benutzung der Kühlkammer betragen je Tag **72,00 Euro**.

(5) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Bad Steben, 02. Dezember 2025
Markt Bad Steben

Bert Horn
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung des Marktes Bad Steben über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung – FGS) wurde durch Abdruck des Wortlautes im Amtsblatt des Marktes Bad Steben, „WIR im Frankenwald“, Nr. 50/2025, am 12. Dezember 2025 amtlich bekannt gemacht.

Bad Steben, 16. Dezember 2025
Markt Bad Steben



Bert Horn

Erster Bürgermeister